



## Financial Services News 10/2021

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	18
Fondsstandortgesetz	18
Der Weg zur CRR III	19
Publikationen	21
Veranstaltungen	22

# Editorial

## Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den Regularien UCITS, AIFMD, MiFID II, IDD und Solvency II

Am 2. August 2021 veröffentlichte die EU-Kommission die finalen Änderungen und deren Anwendungszeitpunkte der sogenannten „Six Delegated Acts“. Dabei handelt es sich um Ergänzungen der delegierten Rechtsakte zu UCITS, AIFMD, MiFID II, IDD und Solvency II zu Nachhaltigkeitsrisiken- und -faktoren. Ausgangspunkt vieler Änderungen ist die Offenlegungs-VO. In deren Erwägungsgründen war bereits erkennbar, dass Nachhaltigkeits- neben finanziellen Risiken zu berücksichtigen sind, um im besten Interesse der Kunden bzw. Endanleger zu handeln.

Die Änderungen in den delegierten Rechtsakten zeigen daher große Überschneidungen und verankern die Pflicht, Nachhaltigkeitserwägungen in die Organisation und Prozesse zu integrieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei sicherlich die Pflicht, zukünftig Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung (nach MiFID II) sowie Versicherungsberatung (nach IDD) abzufragen. Hierbei können folgende Kriterien miteinbezogen werden:

- Ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen nach der Taxonomie-VO.
- Ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen nach der Offenlegungs-VO
- Die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitfaktoren (sog. Principal Adverse Impacts – PAIs)

Besonders hervorzuheben ist, dass die Änderungen nicht nur die Finanzprodukte nach der Offenlegungs-VO, sondern alle Finanzinstrumente nach MiFID II betreffen.

Entsprechende Ergänzungen werden sowohl im Zielmarkt der Produkte, bei FinDa-tEx im Rahmen des European MiFID Template (EMT) sowie des European ESG Templates (EEG) und bei WM Datenservice vorgenommen werden. Durch die Ergänzung in Bezug auf den Zielmarkt erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Geeignetheitsprüfung.

Die Änderungen der delegierten Rechtsakte erfolgen dabei teilweise über delegierte Verordnungen und teilweise über delegierte Richtlinien, die in nationales Recht übertragen werden. Dabei liegen die Anwendungszeitpunkte zwischen August und November 2022.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.



„Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Vertrieb ist komplex.“

**Carsten Auel**

Telefon: +49 69 75695 6426  
cauel@deloitte.de



„Nachhaltigkeit wurde konsistent in die Rahmenwerke integriert.“

**Charlotte Christine Joosten**

Telefon: +49 211 8772 5840  
cjoosten@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1.	Gesamtrisikobeitrag	4
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	5
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>6</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	Stresstests	6
4.	Governance und Compliance	7
5.	Auslagerung	7
6.	Vergütung	7
7.	Verbraucherschutz	7
<b>IV.</b>	<b>Kreditvorschriften</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention</b>	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>9</b>
1.	Zulassungsverfahren	9
2.	Einlagensicherung	10
3.	Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	10
<b>VII.</b>	<b>Investment</b>	<b>10</b>
1.	MiFID II/MiFIR	10
2.	IFR/IFD/WpIG	11
3.	Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	12
4.	Vermögensanlagen	12
5.	Leerverkaufsverordnung	12
6.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
7.	Benchmark-Verordnung	13
8.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
9.	Ratingverordnung	13

VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	14
IX.	Zahlungsverkehr	14
X.	Versicherungen	15

# I. Liquidität

[EBA – Single Rule Book zu Behandlung einer erhaltenen Verpflichtung, eine Sicherheitsleistung von Level 2B auf Level 1 zu verbessern, als Inflow \(2019\\_4971\) vom 24. September 2021](#)

Gemäß Art. 32 Abs. 3 lit. g [EU/2015/61](#) (im Folgenden „LCR DelVO“) werden erhaltene Verpflichtungen, die weder in Art. 31 Abs. 9 Unterabs. 2 LCR DelVO noch in Art. 34 LCR DelVO genannt sind, nicht als Zufluss berücksichtigt. Falls die Verpflichtung bereits zum Berichtsstichtag ausgeübt wurde und somit tatsächlich einen Forward darstellt, der vertraglich innerhalb von 30 Kalendertagen wirksam wird und die Bedingungen der ITS on Reporting erfüllt sind (d. h. insbesondere, dass die Fälligkeit der Vermögenswerte über den Zeithorizont von 30 Kalendertagen hinausgeht), sollte das Kreditinstitut einen Zufluss entsprechend dem Nettoeffekt des anfänglichen Tauschs von Vermögenswerten in Betracht ziehen (d.h. unter Berücksichtigung von LCR Haircuts), die unter {C 74.00, r260} gemeldet werden müssten.

[EBA – Single Rule Book zur Behandlung von Derivaten, die als „settled-to-market“ \(STM\) strukturiert sind, im Rahmen der LCR-Berechnung \(2019\\_5020\) vom 24. September 2021](#)

Gemäß Art. 30 Abs. 3 LCR DelVO ist für Zwecke der LCR- Berechnung ein zusätzlicher Abfluss zu berücksichtigen, der dem Bedarf an Sicherheiten entspricht, der sich aus einem ungünstigen Marktszenario ergeben würde, sofern dieser wesentlich ist. Die Berechnung dieses zusätzlichen Abflusses wurde in der delegierten Verordnung [EU/2017/208](#) festgelegt. Danach ist der zusätzliche Abfluss der größte absolute Netto-30-Tage-Sicherheitenfluss, der in den 24 Monaten vor dem Berechnungsdatum der LCR realisiert wurde. Es ist nicht klar, inwieweit Zahlungsströme im Zusammenhang mit STM-Derivaten bei dieser Berechnung berücksichtigt werden sollten. Die EBA erinnert daran, dass im Rahmen von STM die täglichen Zahlungen der Markto-Market-Variation als Abrechnung der Derivategeschäfte und nicht als Übertragung von Sicherheiten erfasst werden und der Marktwert der Derivate täglich auf Null zurückgesetzt wird.

## II. Eigenmittelanforderungen

### 1. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rule Book zur Ermittlung des Risikogewichts des nicht in Anspruch genommenen Teils eines teilweise abgesicherten Kredits im KSA bei Anwendung der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten \(Q&A 2019\\_4986\) vom 24. September 2021](#)

Art. 111 Abs. 1 S. 2 CRR legt fest, wie der Risikopositionswert von außerbilanziellen Positionen im Rahmen des KSA zu berechnen ist. Dieser liegt für außerbilanzielle Positionen des Anhangs I CRR nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen zwischen 0% und 100% seines Nominalwertes. Liegt eine finanzielle Sicherheit vor, bestimmt sich das Risikogewicht einer Position bei Anwendung der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (Financial Collateral Simple Method, FCSM) nach Art. 222 Abs. 3 CRR. Dieser sieht vor, dass die Risikoposition das Risikogewicht der Finanzsicherheit erhält. Eine Ausnahme hiervon besteht allerdings für

außerbilanzielle Positionen. Diese werden immer mit 100% ihres Wertes angesetzt. Ist der Risikopositionswert einer außerbilanziellen Position durch eine Hypothek auf Immobilien besichert, so bestimmt sich der Risikopositionswert nach Art. 111 Abs. 1 S. 1 lit. a bis d CRR, vorausgesetzt die übrigen speziellen Anforderungen an Immobiliensicherheiten nach CRR sind erfüllt. In jedem Fall darf der Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken nicht zu einem höheren risikogewichteten Risikopositionswert oder erwarteten Verlust führen als ohne Kreditrisikominderung.

[EBA – Single Rule Book zum Risikogewicht für Risikopositionen gegenüber Drittländern mit Aufsichts- und Regulierungsvorschriften, die den in der EU angewandten Vorschriften mindestens gleichwertig sind \(2020\\_5294\) vom 24. September 2021](#)

Risikopositionen gegenüber Drittländern können gemäß Art. 114 Abs. 7 CRR bei Gleichwertigkeit der Aufsichts- und Regulierungsvorschriften nur dann ein niedrigeres Risikogewicht erhalten, wenn die Risikoposition auf die Währung des Drittstaates lautet und in der entsprechenden Währung des Drittstaats vollständig refinanziert ist. Ist, wie in dem der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt, eine Risikoposition gegenüber der Türkei nur zum Teil in türkischer Währung refinanziert, ist daher zu prüfen, ob die Regelungen des KSA für diesen Fall eine Aufteilung der Risikoposition vorsehen. Folglich könnte dann teilweise von einem niedrigeren Risikogewicht profitiert werden. Da im KSA jedoch eine Aufteilung einer Risikoposition nur im Rahmen der Besicherung von Grundpfandrechten und der Kreditrisikominderungstechniken vorgesehen ist, ist eine vollständige Refinanzierung der Risikoposition Voraussetzung für eine niedrigere Gewichtung i.S.d. Art. 114 Abs. 7 CRR. Bei einer nur teilweisen Refinanzierung in der Landeswährung ist folglich ein höheres Risikogewicht zu berücksichtigen.

[EBA – Single Rulebook zur Zuweisung direkter Kosten nach Abs. 38 lit. c EBA/GL/2020/05 für die Berechnung der realisierten LGD im IRB-Ansatz bei teilweiser Deckung des Kreditrisikos durch Sicherheiten mit und ohne Sicherheitsleistung \(Q&A 2021\\_5677\) vom 24. September 2021](#)

Abs. 38 lit. c der [EBA/GL/2020/05](#) regelt, welchem Teil der Risikoposition Institute, die den IRB-Ansatz mit eigenen LGD-Schätzungen anwenden, direkte Kosten im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken zuzuordnen haben, wenn die Risikoposition nur teilweise über eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Garantie) verfügt. In diesem Fall sind die Kosten dem garantierten Teil der Risikoposition zuzuordnen. Ist die Risikoposition noch zusätzlich durch eine Absicherung mit Sicherheitsleistung abgedeckt, sind die Vorgaben des Abs. 46 der Leitlinien zu beachten, welcher die Anerkennung der Wirkung mehrfacher Kreditrisikominderungstechniken regelt. Dieser stellt klar, dass die internen Richtlinien bestimmen, welchem Teil der Absicherung die direkten Kosten zuzuordnen sind.

## 2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BGBl. – Dritte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung vom 20. September 2021](#)

Die Verordnung wurde am 24. September 2021 im BGBl. 2021 Teil I, S. 4306 f. veröffentlicht und trat am 25. September 2021 in Kraft.

# III. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BGBl. – Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung vom 6. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 14. September 2021 im BGBl. 2021 Teil I, S. 4163 ff. veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[BaFin – Auslegungsentscheidung: Fragen zu den geänderten Organkreditbestimmungen nach dem RiG \(BA 51-FR 2187-2020/0003\) vom 14. September 2021](#)

Infolge der Änderung der Organkreditbestimmungen in § 15 KWG durch das RiG wurden aus dem Kreis der Kreditinstitute zahlreiche Fragen an die Aufsicht gestellt. Diese Fragen und die Antworten der Aufsicht darauf hat die BaFin zusammengefasst sowie mit Schreiben vom 14. September 2021 an die Spitzenverbände versendet und veröffentlicht. Zudem sind dem Schreiben nähere Erläuterungen zur Prüfung der Marktmäßigkeit für Geschäfte nach § 15 Abs. 6 KWG sowie ein Muster für Vorratsbeschlüsse zu diesen Geschäften beigelegt.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2014/59 durch RTS für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen \(EU/2021/1527\) vom 17. September 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung des finalen Berichts (vgl. [FSNews 1/2021](#)) ergeben sich keine Änderungen. In komplexen Fällen der Aufnahme von entsprechenden Vertragsklauseln kann die Abwicklungsbehörde den angemessenen Aufnahmezeitraum bis 7. Oktober 2022 um drei Monate bzw. bis zum 6. Oktober 2022 um sechs Monate verlängern. Die Verordnung tritt am 7. Oktober 2021 in Kraft.

[BaFin– Merkblatt zur Handelsaussetzung an Nicht-Börsen im Rahmen der Abwicklung \(MeHNB\) vom 20. September 2021](#)

Das zuvor konsultierte Merkblatt (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde unverändert veröffentlicht.

## 3. Stresstests

[SRB – Mitteilung des SRB zur Anwendung der Anforderungen der RTS zu vorherigen Erlaubnis-Anträgen zur Reduzierung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ab dem 1. Januar 2022 \(Update\) vom 16. September 2021](#)

In Erweiterung des Ende Juli 2021 veröffentlichten [Informationsblatts](#) (vgl. [FSNews 8/2021](#)) präzisiert das neue Papier die Anforderungen der [EBA/RTS/2021/05](#) zu vorherigen Erlaubnis-Anträgen. Für die unterschiedlichen Antragsarten (Ad-hoc-Anträge für eine Reduzierung, allgemeine vorherige Vorabgenehmigung („general prior permission“, GPP) sowie die Erneuerung der auslaufenden vorherigen Vorabgenehmigung) gelten verschiedene Anforderungen und Fristen. Die Frist zur Nachreichung von Ergänzungen bis Ende September 2021 für Erlaubnis-Anträge, die ab dem 1. Januar 2022 wirken sollen, bleibt bestehen.

## 4. Governance und Compliance

[BGBl. – Besondere Gebührenverordnung des BMF zur Finanzdienstleistungsaufsicht \(FinDAGebV\) vom 2. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 7. September 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 4077 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## 5. Auslagerung

[EBA – Single Rulebook zum örtlichen Anwendungsbereich der Leitlinien für Auslagerungsvereinbarungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an die aufsichtliche Zusammenarbeit von Kreditinstituten \(Q&A 2020\\_5245\) vom 24. September 2021](#)

Die EBA stellt klar, dass Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Aufsichtsbehörden auch bei einer Auslagerung von Funktionen des Bankgeschäfts oder von Zahlungsdiensten einer EU-Zweigniederlassung an einen Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat vorliegen müssen. Die in Abs. 63 [EBA/GL/2019/02](#) genannte Vorgabe ist nicht nur im Verhältnis zwischen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Außerdem ist diese Anforderung auch zu beachten, wenn eine selbständige EU-Niederlassung Teil einer Gruppe mit Sitz in einem Drittstaat ist.

## 6. Vergütung

[BGBl. – Dritte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung vom 20. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurde am 24. September 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 4308 ff. veröffentlicht und trat am 25. September 2021 in Kraft.

## 7. Verbraucherschutz

[BaFin – Pressemitteilung zu Prämiensparverträgen: Anordnung gegenüber Kreditinstituten wegen Rechtsbehelfen vorerst nicht umfassend vollziehbar vom 9. September 2021](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass Institute, die Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2021 eingelegt haben, die darin angeordnete Informationspflicht in Bezug auf unwirksame Zinsanpassungsklauseln gegenüber Prämiensparkunden (vgl. [FSNews 7/2021](#)) vorerst nicht erfüllen müssen. Diese können aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs die verwaltungsrechtliche Klärung des Sachverhalts abwarten. Betroffene Prämiensparkunden werden dagegen zur Vermeidung der Verjährung ihrer Ansprüche aus den unwirksamen Zinsanpassungsklauseln auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

# IV. Kreditvorschriften

[EuGH – Urteil betreffend das Verbraucherrecht u.a. in Bezug auf den Widerruf von Kreditverträgen bei verbundenen Verträgen \(ECLI/EU/C/2021/736\) vom 9. September 2021](#)

Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung einiger der in Art. 10 Abs. 2 und 14 der Verbraucherkreditrichtlinie ([EG/2008/48](#)) festgeleg-



ten vertraglichen Inhaltspflichten gegenüber Verbrauchern entschieden. Hintergrund sind mehrere am Landgericht Ravensburg anhängige Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbrauchern und verschiedenen Autobanken über den fristgerechten Widerruf des jeweiligen Verbrauchers aufgrund fehlender oder unvollständiger Vertragsinhalte. Nach der Entscheidung des EuGH sind Art. 10 Abs. 2 und 14 Verbraucherkreditrichtlinie so auszulegen, dass im Kreditvertrag anzugeben ist, dass es sich um einen verbundenen Kreditvertrag handelt. Ferner sind ein Prozentsatz des Verzugszinses sowie der Mechanismus seiner Anpassung anzugeben. Ist vereinbart, dass dieser sich nach Maßgabe des von der Zentralbank festgelegten Verzugszinses berechnet, ist ein Verweis auf diesen Basiszinssatz ausreichend. Darüber hinaus anzugeben sind die Berechnungsmethode für eine Vorfälligkeitsentschädigung und alle wesentlichen Informationen für dem Verbraucher zur Verfügung stehende außergerichtliche Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren. Dagegen ist eine ausdrückliche Vereinbarung in den Kreditbedingungen eines verbundenen Kreditvertrags entbehrlich, dass der Verbraucher in Höhe des ausgezahlten Betrags von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises befreit ist und der Verkäufer bei vollständiger Kaufpreiszahlung den gekauften Gegenstand auszuhändigen hat. Ebenfalls muss der Kreditvertrag nicht alle über die Situationen des Art. 10 Abs. 2 hinausgehenden nur national geltenden Kündigungsgründe des Verbrauchers enthalten. Fehlt eine der in Art. 10 Abs. 2 zwingend vorgeschriebenen Inhaltspflichten und wurde diese auch nicht nachträglich ordnungsgemäß mitgeteilt, kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag widerrufen.

[EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien zur Festlegung der Kriterien zur Bewertung der Ausnahmefälle, in denen Institute die Großkreditobergrenzen in Art. 395 Abs. 1 CRR überschreiten, sowie des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung gemäß Art. 396 Abs. 3 CRR \(EBA/GL/2021/09\) vom 15. September 2021](#)  
Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 3/2021](#)) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Ergänzt wurde, dass auch im Fall einer Verschmelzung angenommen werden kann, dass die Gründe für die Vermeidung einer Überschreitung der Großkreditobergrenzen außerhalb der Kontrolle des Instituts liegen. Die Leitlinien treten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen in Kraft. Sie sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

[BGBl. – Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze \(Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbauhG 2021\) vom 10. September 2021](#)

Kernstück des Gesetzes sind die Regelungen zum Aufbau eines nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ für die Geschädigten der Flutkatastrophe 2021, der als Sondervermögen des Bundes errichtet und mit Mitteln i.H.v. bis zu 30 Mrd. Euro ausgestattet wird. Durch die Änderungen des EGZPO ist die Auszahlung der Soforthilfen sogar auf ein Pfändungsschutzkonto, bei Vorlage einer Bescheinigung des Bewilligungsbescheids oder des Kontoauszugs mit aussagekräftigem Verwendungszweck der Gutschrift, möglich. Außerdem ist die Soforthilfe für einen Zeitraum von drei Monaten vom Pfändungsschutz nach § 850k Abs. 2 ZPO erfasst. Sofern der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf die Starkregenfälle oder Hochwasser zurückzuführen ist und eine Aussicht auf Sanierung der Schäden besteht, wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Januar 2022 ausgesetzt. Zudem werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestehenden Erleichterungen für Versammlungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht bis zum 31. August 2022 verlängert. Die Änderungen traten im Wesentlichen am 15. September 2021 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen zur temporären Aussetzung der Insolvenzantragspflicht mit Wirkung zum 10. Juli 2021 in Kraft und treten am 1. Mai 2022 außer Kraft. Die Regelungen zum Pfändungsschutz treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Einzelheiten

darüber, welche Schäden durch den Fonds Aufbauhilfe 2021 ersetzt werden, die Verteilung der Mittel zwischen den betroffenen Ländern und die maximale Höhe der jeweiligen Förderungssätze für Geschädigte werden in der am 15. September 2021 im BGBl. 2021 Teil I, S. 4214 ff. veröffentlichten [Aufbauhilfverordnung 2021](#) (AuvbhV 2021) geregelt. Die Verteilung der Mittel soll über die einzelnen Länder erfolgen. Die Verordnung trat am 16. September 2021 in Kraft.

## V. Geldwäscheprävention

[BGBl. – Verordnung über verstärkte Sorgfaltspflichten bei dem Transfer von Kryptowerten – Kryptowertetransferverordnung vom 24. September 2021](#)

Die Verordnung wurde am 29. September 2021 im BGBl. 2021 Teil I, S. 4465 f. veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Neufassung der europäischen [Geldtransferverordnung](#) außer Kraft.

[BaFin – Subnationale Risikoanalyse 2020/2021 \(SRA 3.0\) vom 8. September 2021](#)

Zu den betrachteten wesentlichen aktuellen politischen, wirtschaftlichen und finanzmarktspezifischen Entwicklungen gehören u.a. COVID-19 und der Brexit sowie der Wirecard- Bilanzskandal. Gegenüber der SRA 2.0 (vgl. [FSNews 4/2020](#)) wurde z.B. das Risiko für den Sektor „Großbanken sowie genossenschaftliche und öffentlich-rechtliche Zentralinstitute“ von high auf very high angehoben. Grund hierfür ist eine Neustrukturierung in zwei Subsektoren, deren Feinjustierung eine Risikoerhöhung ergeben hat. So stellen u.a. die Bedeutung des Korrespondenzbankgeschäftes und Anforderungen an ein umfangreiches Datenmanagement sehr hohe Risiken für Großbanken dar. Der neue Sektor 8 umfasst mit den sog. „Kryptoverwahrern“ eine neue Gattung von Finanzdienstleistern. Beim Sektor „Leasingunternehmen“ ist aufgrund von Verschiebungen innerhalb der Subsektoren eine Erhöhung des Risikos von „low“ auf „medium-low“ zu verzeichnen

## VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. Zulassungsverfahren

[EBA – Leitlinien für die Überwachung des Schwellenwertes und sonstiger Verfahrensaspekte bezüglich der Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens gemäß Art. 21b CRD \(EBA/GL/2021/08\) vom 28. Juli 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

## 2. Einlagensicherung

[EBA – Finaler Bericht zu überarbeiteten Leitlinien zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme gemäß der DGSD, welche die Leitlinien EBA/GL/2016/04 aufheben und ersetzen \(EBA/GL/2021/10\) vom 15. September 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wird präzisiert, dass die Einlagensicherungssysteme in der Lage sein sollten, alle Komponenten ihres gesetzlichen Auftrags erfüllen zu können, um sich selbst als widerstandsfähig zu bewerten. Den Einlagensicherungssystemen können nationale Funktionen übertragen werden. In die Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme wird die Fähigkeit, diese Funktionen zu erfüllen, einbezogen. In einem [Anhang](#) wird das Meldetemplate zur Erhebung der Stresstestdaten zur Verfügung gestellt. Die Leitlinien sind seit dem 15. September 2021 anzuwenden.

## 3. Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[EBA – Überarbeitete Leitlinien für die Meldung schwerwiegender Vorfälle gemäß PSD2 \(EBA/GL/2021/03\) vom 10. Juni 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden am 7. September 2021 in deutscher Sprache veröffentlicht.

# VII. Investment

## 1. MiFID II/MiFIR

[ESMA – Überprüfung des MiFID II-Rahmenwerks für Berichte über die Ausführungsqualität \(ESMA35-43-2836\) vom 27. September 2021](#)

Das Konsultationspapier enthält zwei Verordnungsvorschläge, welche die bisherigen relevanten Verordnungen [EU/2017/575](#) und [EU/2017/576](#) aufheben sollen. Der neue Vorschlag zum Veröffentlichungsregime für Ausführungsplätze sieht insgesamt vor, dessen Granularität zu verringern. Hierzu trägt u.a. die Einführung der Veröffentlichung von Indikatoren statt detaillierter Rohdaten bei. Der Zugang zu den Informationen soll der Öffentlichkeit durch die Bereitstellung der Daten unter Verwendung des Single Point of Access System der EU erleichtert werden. Die Files sollen außerdem kostenlos im CSV-Format zur Verfügung stehen. Market Maker sollen von den Veröffentlichungspflichten nicht mehr erfasst werden. Die Offenlegungsfrist wird auf einen Monat zum Quartalsende verkürzt (bisher drei Monate zum Quartalsende). Das neue Regime für Wertpapierfirmen übernimmt weitgehend die Regelungen der bisherigen EU/2017/576. Präzisierungen und Erleichterungen sind vorgesehen bei den Informationen zu den fünf besten Handelsplätzen. Neu eingeführt wird die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu den fünf wichtigsten Unternehmen, an die Aufträge weitergeleitet wurden. Auch hier sind die Files im CSV-Format zu veröffentlichen. Die Verordnungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 23. Dezember 2021.

[BaFin – Meldung zu Ausnahmeregelung bei Nebentätigkeiten vom 22. September 2021](#)

Am 28. November 2021 tritt aufgrund der MiFID II eine Anpassung bei den Nebentätigkeitsausnahmen in § 2 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 6 S. 1 Nr. 11 und § 32 Abs. 1a S. 3 Nr. 3

KWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist es daher nicht mehr erforderlich, eine Anzeige über die Inanspruchnahme einer Nebentätigkeitsausnahme gegenüber der BaFin abzugeben.

## 2. IFR/IFD/WpIG

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Festlegung der Methoden zur Messung der in Art. 15 IFR genannten K-Faktoren \(C\(2021\) 6739 final\) vom 22. September 2021](#)

Gegenüber dem finalen Report der EBA (vgl. [FSNews 1/2021](#)) haben sich lediglich redaktionelle Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Festlegung des Betrags des Gesamteinschusses zur Berechnung des K-Faktors „geleisteter Einschuss“ \(K-CMG\) \(C\(2021\) 6776 final\) vom 24. September 2021](#)

Gegenüber dem finalen Report der EBA (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden einige Klarstellungen vorgenommen. Zum Beispiel enthalten die RTS nunmehr eine Definition des Begriffs „Handelstisch“. Darüber hinaus wird gefordert, dass Prozesse und Verfahren etabliert werden, die in bestimmten Fällen einen Vergleich von K-CMG mit K-NPR (K-Faktor „Nettopositionsrisiko“) vorsehen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Präzisierung des Begriffs der getrennten Konten mit dem Ziel des Schutzes von Kundengeldern bei Ausfall einer Wertpapierfirma \(C\(2021\) 6807 final\) vom 24. September 2021](#)

Gegenüber dem finalen Report der EBA (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten

[BaFin – Anwendung der neuen Pflichten zum Umgang mit Auslagerungen für Wertpapierinstitute \(Q&A\) vom 27. September 2021](#)

Bekannt gegeben wird, dass für Wertpapierinstitute keine Pflicht besteht, die internen Prozesse zum Führen eines Auslagerungsregisters i.S.d. § 40 Abs. 1 S. 4 WpIG bis zum 31. Dezember 2021 umzusetzen. Dasselbe gilt für die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Eine diesbezügliche Umsetzung wird erst ab dem 1. Januar 2022 erwartet. Weitere Details zu den Absichtsanzeigen einer wesentlichen Auslagerung wird die noch zu veröffentlichende Wpl-AnzV enthalten. Ziel dieser Erleichterungen ist die Herstellung eines Gleichlaufs mit den entsprechenden Regelungen für Banken, für die das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) eine Übergangsfrist vorsieht.

[BaFin – Wer ist bei Gruppen verpflichtet, die Meldungen gemäß Art. 54 IFR in konsolidierter Form einzureichen? \(Q&A\) vom 27. September 2021](#)

Bei Wertpapierfirmengruppen ist gemäß Art. 7 IFR die EU-Mutterwertpapierfirma, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft für die Einreichung der in Art. 54 IFR genannten Meldungen in konsolidierter Form zuständig. Diese Pflicht kann aber auf eine Wertpapierfirma i.S.d. Art. 4 Abs. 22 IFR bzw. ein Wertpapierinstitut i.S.d. § 2 Abs. 1 WpIG ausgelagert werden.

### 3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

[BaFin – Meldung zur Übernahme der ESMA-Leitlinien zu Marketing-Anzeigen gemäß der Verordnung über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds vom 27. September 2021](#)

Die BaFin wendet die Leitlinien [ESMA34-45-1272](#) (vgl. [FSNews 9/2021](#)) an.

### 4. Vermögensanlagen

[BMF – Entwurf einer Verordnung über Kryptofondsanteile \(KryptoFAV\) vom 6. September 2021](#)

Mit dem eWpG (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurde durch KAGB-Änderungen die Möglichkeit geschaffen, elektronische Anteilscheine an Investmentvermögen in der Rechtsform eines Sondervermögens zu begeben, die in ein zentrales Register eingetragen werden. Nunmehr ist vorgesehen, die in § 95 Abs. 5 KAGB genannten eWpG-Vorschriften auf elektronische Anteilscheine anzuwenden. Damit wird die Voraussetzung für die Begebung von Kryptofondsanteilen geschaffen. Abweichend von den bestehenden Regelungen ist zu beachten, dass bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle die registerführende Stelle sein muss. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### 5. Leerverkaufsverordnung

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Leerverkaufsverordnung durch Anpassung der Schwelle für die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien \(C \(2021\) 6815final\) vom 27. September 2021](#)

Der Änderungsvorschlag sieht eine dauerhafte Senkung des in Art. 5 Abs.2 [Leerverkaufsverordnung](#) festgelegten Schwellenwerts zur Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, von 0,2% des emittierten Aktienkapitals auf 0,1% vor. Der Schwellenwert war bereits in Folge der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Maßnahme der ESMA ([ESMA70-155-9546](#)) (vgl. [FSNews 4/2020](#)) gesenkt worden. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultationspapier zur Überprüfung bestimmter Aspekte der Leerverkaufsverordnung \(ESMA70-156-3914\) vom 21. September 2021](#)

Konsultiert werden Vorschläge für drei Hauptbereiche der [Leerverkaufsverordnung](#). Diese betreffen die aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Leerverkaufsverbote sowie die Notfallmaßnahmen für lang- und kurzfristige Verbote und sonstigen Befugnisse der ESMA. Indizes, Körbe von Instrumenten und ETFs sollen zukünftig vom Anwendungsbereich der langfristigen Verbote ausgenommen werden. Des Weiteren werden Änderungsvorschläge zur Berechnung der Netto-Leerverkaufspositionen, der Locate-Regel und der Liste der ausgenommenen Aktien zur Diskussion gestellt. Darunter wird auch vorgeschlagen, Bezugsrechte zukünftig in die Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition einzubeziehen. Schließlich schlägt die ESMA eine Überprüfung des Offenlegungsrahmens für Netto-Leerverkaufspositionen vor, wobei die Meldeschwelle von 0,5 % der emittierten Aktien beibehalten werden soll. Die Konsultationsfrist endet am 19. November 2021.

## 6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EMIR mittels Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die handelsüblichen Bedingungen von Clearingdiensten für OTC-Derivate als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent anzusehen sind \(EU/2021/1456\) vom 2. Juni 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurde am 8. September 2021 im EU-Amtsblatt L 317/1 ff. veröffentlicht und trat am 9. September 2021 in Kraft.

## 7. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Finaler Bericht zu Leitlinien zur Methodik, Aufsichtsfunktion und Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäß der Benchmark-Verordnung \(ESMA81-393-239\) vom 24. September 2021](#)

Gegenüber dem Konsultationspapier (vgl. [FSNews 3/2021](#)) haben sich einige Änderungen ergeben. Administratoren von Referenzwerten haben hinsichtlich der anzuwendenden Methodik im Falle außergewöhnlicher Umstände gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. I der delegierten Methodenverordnung ([EU/2018/1641](#)) einige Faktoren festzulegen. Dabei sind die Gründe für die Anwendung dieser Methodik nur noch festzulegen, soweit dies möglich ist. Die übergeordneten Grundsätze zur Bestimmung der außergewöhnlichen Umstände sind ebenfalls zu bestimmen. Die im Konsultationspapier hierzu genannten Beispiele wurden ergänzt. Die Leitlinien sollen ab dem 31. Mai 2022 anzuwenden sein.

## 8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Kommission – Verordnung zur Änderung der RTS \(EU/2017/653\) in Bezug auf die zugrundeliegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und PRIIPs mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung nach Art. 32 der PRIIPs-Verordnung für bestimmte PRIIPs-Hersteller \(C\(2021\) 6325 final\) vom 7. September 2021](#)

Gegenüber den durch die ESAs eingereichten RTS (vgl. [FSNews 8/2020](#)) haben sich Änderungen ergeben. U.a. soll zukünftig im Basisinformationsblatt für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse die Bezeichnung des OGAW oder AIF nach der Bezeichnung des Teilfonds oder der Anteilsklasse angegeben werden. Existiert eine Kennziffer zur Identifizierung des OGAW oder AIF, des Teilfonds oder der Anteilsklasse, ist sie Bestandteil der OGAW- oder AIF-Identifizierung. Darüber hinaus soll die Übergangsregelung des Art. 32 der PRIIPs-Verordnung auch für PRIIPs-Hersteller, die Fondsanteile als zugrundeliegende Anlageoptionen anbieten, bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Die [Anhänge](#) zur den RTS wurden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und weitestgehend ab dem 1. Juli 2022 gelten.

## 9. Ratingverordnung

[ESMA – Stellungnahme zur Verbesserung des Zugangs und der Nutzung von Ratings in der EU \(ESMA80-196-5819\) vom 30. September 2021](#)

Erläutert werden die Gründe, warum Nutzer von Ratings sich auf unregulierte kostenpflichtige Ratings verlassen und wie Ratings in der Praxis genutzt werden. Um die Nutzung von Ratings und deren Verwendung für aufsichtsrechtliche Meldezwecke zu verbessern, schlägt die ESMA vor, den Primärvertrieb von Ratings in den An-

wendungsbereich der Ratingverordnung aufzunehmen oder zumindest zu verlangen, dass die Ratings in maschinenlesbaren Formaten auf den Websites heruntergeladen werden können. Alternativ soll eine Veröffentlichung von Ratings im Europäischen Single Point of Access (ESAP) vorgeschrieben werden.

## VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Taxonomieverordnung durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand derer bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (C(2021) 2800 final) vom 4. Juni 2021, veröffentlicht am 28. September 2021

In den [Anhängen I und II](#) zur delegierten Verordnung werden die Bewertungskriterien aufgeführt. Es werden auf mehreren hundert Seiten Kriterien für verschiedene Wirtschaftsbereiche genannt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sein.

## IX. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der PSD II durch RTS zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedsstaats im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die grenzüberschreitend Zahlungsdienste erbringen (EU/2021/1722) vom 18. Juni 2021

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurde am 28. September 2021 im EU-Amtsblatt L 343/1 ff. veröffentlicht und tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft.

EBA – Öffentliche Anhörung zum Entwurf von Leitlinien zur Ausnahme für begrenzte Netze nach PSD2 vom 8. September 2021

Die EBA hat eine öffentliche Anhörung zu den derzeit konsultierten Leitlinien EBA/CP/2021/28 (vgl. [FSNews 8/2021](#)) durchgeführt und die zugehörige Präsentation veröffentlicht.

# X. Versicherungen

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinie EC /2009/138 \(Solvabilität II\) hinsichtlich Proportionalität, Qualität der Aufsicht, des aufsichtlichen Reportings, der Maßnahmen zu langfristigen Garantien, makroprudenziellen Instrumenten, Nachhaltigkeitsrisiken, Gruppen- und grenzüberschreitender Aufsicht \(COM \(2021\) 581 final\) vom 22. September 2021](#)

Mit dem Richtlinienentwurf (inkl. [Anhang](#)) zur Ergänzung der Solvency II-Rahmenrichtlinie möchte die [EU-Kommission](#) zum einen einen Beitrag zur Erholung der europäischen Wirtschaft von der COVID-19 Krise leisten, die Kapitalmarktunion kompletieren sowie Mittel in den Green Deal umlenken. Zum anderen sollen aber auch identifizierte Lücken in den bestehenden Regelungen geschlossen werden und damit der europäische Versicherungssektor krisensicherer werden. Der Richtlinienentwurf basiert zum einen auf einer [Evaluierung](#) bzw. [Analyse](#) der bestehenden Solvency II-Regelungen sowie der korrespondierenden [Schlussfolgerungen](#), Beratungen mit den Interessengruppen und der [Opinion](#) der EIOPA vom 17. Dezember 2020 (vgl. [FSNews 1/2021](#)). Darüber hinaus sind dem Richtlinienentwurf eine [Auswirkungsanalyse](#) („Impact Assessment“) und eine [Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse](#) („Executive Summary“) beigefügt. Der Richtlinienentwurf wurde dem europäischen Parlament und dem europäischen Rat zugeleitet. Parallel dazu beginnt die EU-Kommission mit der Arbeit an der Delegierten Regulierung. Die Änderungen zur Solvency II sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Etablierung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(2021/0296\) vom 22. September 2021](#)

Zusammen mit dem Richtlinienentwurf zur Ergänzung der Solvency II- Rahmenrichtlinie wurde von der [EU-Kommission](#) ein Richtlinienentwurf zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Dieser ergänzt die Solvency II- Richtlinie, da diese nach Ansicht der EU-Kommission zwar die Widerstandsfähigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen verbessert aber finanzielle Notlagen trotzdem nicht ausgeschlossen sind. Der Richtlinienentwurf erfolgt vor dem Hintergrund, dass bisher auf nationaler bzw. europäischer Ebene keine harmonisierten Regelungen zur Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen existieren. Es werden jedoch korrespondierende Entwicklungen beim FSB (vgl. [FSNews 3/2016](#)), bei der Übernahme von Kernprinzipien des IAIS (vgl. [FSNews12/2019](#)) sowie auf die Opinion der EIOPA vom Juli 2017 (vgl. [FSNews 5/2017](#)) bzw. auf deren finalen Bericht vom 17. Dezember 2020 zurückgegriffen. Der Richtlinienentwurf wurde dem europäischen Parlament und dem europäischen Rat zugeleitet. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Teilweise Aussetzung der Auslegungsentscheidung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen, Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen/-verbindlichkeiten vom 2. September 2021](#)

Die BaFin hat die vorstehend bezeichnete [Auslegungsentscheidung](#) im Hinblick auf überfällige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie gegenüber Rückversicherern in der Solvabilitätsübersicht aufgehoben. Die Regelungen zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bleiben in Kraft. (Rück-)Versicherungsunternehmen, die die bisherige Auslegungsentscheidung vollständig umgesetzt haben, behalten die bisherige Praxis bei.



Begründet wird die teilweise Aufhebung mit der derzeitigen Überarbeitung des Anhangs der maßgebenden EU/2015/2450. Eine Neufassung der Auslegungsentscheidung wird für das zweite Halbjahr 2022 avisiert.

#### [BaFin – Berichtspflichten über Kapitalanlagen für Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen sowie für Pensionsfonds vom 9. September 2021](#)

Die BaFin berichtet über die beiden Ende Juli 2021 erlassenen Sammelverfügungen zum einen für Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen sowie zum anderen für Pensionsfonds hinsichtlich der aufsichtlichen Berichterstattung über Kapitalanlagen. Dabei ersetzt die Sammelverfügung für Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen vom 28. Juli 2021 diejenige vom 21. Juni 2011, wohingegen für Pensionsfonds mit der Sammelverfügung vom 29. Juli 2021 erstmalig eine Sammelverfügung zur aufsichtlichen Berichterstattung über Kapitalanlagen und die Bedeckung der Pensionsfonds erlassen wurde. Die Regelungen sind erstmalig zum 31. Dezember 2021 anzuwenden. Die beiden Sammelverfügungen werden in den beiden folgenden Artikeln detaillierter erläutert.

#### [BaFin – Sammelverfügung betreffend die aufsichtlichen Berichtspflichten von kleinen Versicherungsunternehmen und Pensionskassen über deren Kapitalanlagen vom 28. Juli 2021](#)

Die Sammelverfügung konkretisiert mit den in deren [Anlage](#) enthaltenen Nachweisungen die aufsichtlichen Berichterstattungspflichten des § 216 Abs. 2 VAG für kleine Versicherungsunternehmen bzw. des § 234j Abs. 3 VAG für Pensionskassen über deren Vermögensanlagen. Dabei erfolgt die Berichterstattung über alle Vermögensanlagen anhand der Nachweisung 670 aus der sich die Anlage „Mischung“ ergibt. Im Rahmen der Nachweisung 660 ist über Derivate, Vorkäufe bzw. -verkäufe sowie strukturierte Produkte zu berichten. Außerdem beinhaltet die Sammelverfügung die Anlage „Streuung“ im Hinblick auf schuldnerbezogene Beschränkungen und die Anlage „Fonds“. Darüber hinaus hat die Nachweisung 671 die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen, die darin enthaltenen stillen Reserven und Lasten sowie eine Bedeckungsrechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowohl auf Buch- als auch auf Zeitwertbasis zum Gegenstand.

#### [BaFin – Sammelverfügung betreffend die aufsichtlichen Berichtspflichten von Pensionsfonds über deren Kapitalanlagen vom 29. Juli 2021](#)

Die Sammelverfügung konkretisiert mit der in deren [Anlage](#) enthaltenen Nachweisung 238 für die Pensionsfonds die aufsichtlichen Berichterstattungspflichten der §§ 234j Abs. 3 VAG i.V.m. § 237 VAG über deren Kapitalanlagen. Dabei erfolgt die quartalsweise Berichterstattung der Buch- und Zeitwerte anhand der Nachweisung 238 für sämtliche Kapitalanlagen und damit sowohl die für Rechnung und Risiko der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehaltenen als auch die eigenen Kapitalanlagen. Darüber hinaus beinhaltet die Nachweisung 238 die Berichterstattung über die Bedeckung der Sicherungsvermögen nach den Geschäftsarten des Pensionsfonds. Dabei ist für jede Geschäftsart eine Unterteilung in bedeckte bzw. überdeckte und in unterdeckte Sicherungsvermögen vorzunehmen. Bei einer etwaigen Unterdeckung sind der BaFin formlos geeignete Maßnahmen darzulegen, mit denen die Bedeckung wiederhergestellt werden soll. Die Nachweisung 238 ist erstmalig für den Stichtag 31. Dezember 2021 einzureichen.

#### [BaFin – Fragen und Antworten zum Themenkomplex private Krankenversicherungen insbesondere, zu Basis-, Standard- und Notlagentarif vom 27. September 2021](#)

Basis- und Standardtarif sind brancheneinheitliche Tarife für einkommensschwächere Kunden mit reduzierten Leistungen. Der Notlagentarif findet dagegen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bei Beitragsrückstand des Versicherungsnehmers Anwendung. Darüber hinaus hat die BaFin zu weiteren Fragen im Kontext des

Notlagentarifs korrespondierende Antworten veröffentlicht. Dies gilt im Einzelnen für:

- [Auswirkungen](#) der Umstellung des Vertrags in den Notlagentarif
- [Widerpruchsrecht](#) bei Überführung in den Notlagentarif
- Ausgestaltung des gesetzlichen [Mahnverfahrens](#) zur Umstellung in den Notlagentarif
- [Leistungen](#) im Notlagentarif
- Auswirkung der Umstellung in den Notlagentarif auf [Zusatzversicherungen](#)
- [Freiwillige Wechselmöglichkeit](#) in oder aus dem Notlagentarif
- Wann erfolgt die [Rückumstellung](#) in den Normaltarif?

#### [BaFin – Fragen und Antworten zur Mitteilungspflicht der Alterungsrückstellungen vom 23. September 2021](#)

Das Versicherungsunternehmen hat den Übertragungswert der Alterungsrückstellungen für Verträge, die nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurden, auf Anfrage dem Versicherungsnehmer mitzuteilen. Seit 1 Januar 2013 besteht diese Mitteilungspflicht jährlich.

#### [BMF – Schreiben zu Versicherung von in einem Drittland belegenen Betriebsstätten \(2021/0956779\) vom 7. September 2021](#)

Das BMF-Schreiben konkretisiert die Vorschrift des § 1 Abs. 2 S. 2 des Versicherungssteuergesetzes zur Steuerpflicht hinsichtlich der Versicherung von einer in einem Drittland also außerhalb des EWR-Raumes belegenen Betriebsstätte bei Sitz des Versicherungsnehmers im Geltungsbereich des Gesetzes. Außerdem wird in dem Schreiben die Steuerpflicht in einem Drittland ansässiger fremder Gesellschaften (z.B. Tochtergesellschaften) thematisiert.

# Finanzaufsicht

## Steigender Prüfungsumfang durch das FoStoG.

### Fondsstandortgesetz

Das Fondsstandortgesetz (**FoStoG**) wurde am 3. Juni 2021 verabschiedet. Weite Teile traten zum 2. August 2021 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des Fondsstandortes Deutschland durch Erweiterung der Produktpalette, Integration europäischer Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Vereinheitlichung von Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb. Dabei wurden auch umfangreiche gesetzliche Prüfungspflichten in WpHG, KAGB und VAG integriert, auf die wir im nachfolgenden Artikel kurz eingehen möchten.

### Anwendungskreis der Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO

Die **Offenlegungs-VO** verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zu Angaben in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken sowie nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (sog. Principal Adverse Impacts) in Investitionsentscheidungen und Beratungsprozessen. Hervorzuheben ist, dass die Anforderungen sich auf die gesamte Anlageberatung nach **MiFID II** und **IDD** beziehen. Zudem werden nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Finanzprodukte verlangt wie bspw. Investmentfonds, Versicherungsanlageprodukte, Vermögensverwaltung und Altersvorsorgeprodukte, insbesondere wenn diese als nachhaltig vermarktet werden. Die **Taxonomie-VO** ergänzt die Offenlegung um Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit der Finanzprodukte.

### Prüfung der Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO

Die BaFin wurde als national zuständige Behörde gemäß Art. 14 Offenlegungs-VO sowie Art. 21 Taxonomie-VO zur Überwachung der Anforderungen verpflichtet. Mit dem FoStoG wurde nun der Abschlussprüfer mit der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 3 bis 13 der Offenlegungs-VO sowie der Art. 5 bis 7 Taxonomie-VO beauftragt. Entsprechende Ergänzungen wurden in § 89 WpHG, § 38 KAGB und § 35 VAG aufgenommen.

Die BaFin hat in einem Schreiben vom 30. Juni 2021 an das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Prüfungsschwerpunkte konkretisiert. Das größte Risiko für sog. Greenwashing sieht die BaFin bei den Angaben der Offenlegungs-VO zu Principal Adverse Impacts (Art. 4 und 7) und nachhaltigen Finanzprodukten (Art. 8, 9 und 11) und verlangt daher eine Feststellung zu Vollständigkeit und Richtigkeit der veröffentlichten Informationen. Bei den verbleibenden Artikeln wird zunächst nur die Prüfung des Vorhandenseins und der Plausibilität der Informationen verlangt. Das IDW wird zur Umsetzung der Prüfungsanforderungen einen entsprechenden Praxishinweis veröffentlichen.



„Durch das FoStoG werden umfangreiche Prüfungspflichten festgelegt.“

**Yvonne Fehrenbach**

Telefon: +49 30 25468 5104



„Ein entsprechender Entwurf eines IDW-Praxishinweises wird zeitnah erscheinen.“

**Carsten Auel**

Telefon: +49 69 75695 6426

## Die Veröffentlichung des nächsten EU-Bankenregulierungspakets steht kurz bevor.

### Der Weg zur CRR III

Im Dezember 2017 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die [Finalisierung der Basel-III-Reformen](#) – auch als “Basel IV” bezeichnet – mit einer Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2022. Mit Blick auf die Diskussionen zum Output Floor und vor allem angesichts der Covid-19-Pandemie bzw. den damit verbundenen wirtschaftlichen Herausforderungen wurde der ursprüngliche Zeitplan durch den [BCBS revidiert](#) und die Umsetzung um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben. Allerdings ist auch dieser angepasste Zeitplan für die Basel IV-Umsetzung aus Sicht der EU mehr als ambitioniert, zumal bislang kein europäischer Legislativvorschlag veröffentlicht wurde.

Fast vier Jahre nach der finalen Veröffentlichung des BCBS verdichten sich nunmehr aber die Anzeichen, dass ein erster CRR-III-Entwurf unmittelbar bevorsteht. So steht die Einigung auf einen europäischen Gesetzesvorschlag auf der [Agenda der Europäischen Kommission](#) zur Sitzung am 27. Oktober 2021. Im Sinne einer zeitnahen CRR III-Veröffentlichung äußern sich vermehrt auch die europäischen Aufsichtsbehörden sowie Zentralbanken. In einem [gemeinsamen Schreiben](#) an die EU-Kommission hat Bundesbank-Präsident Weidmann am 7. September 2021 gemeinsam mit 24 anderen Zentralbank- und Aufsichts-Kolleginnen und Kollegen dafür plädiert, das Basler Paket vollständig und konsistent in der EU umzusetzen. Ein Abweichen von den globalen Basler Vorgaben bzw. eine Verwässerung des Rahmenwerks durch zu viele EU-spezifische Adjustierungen wäre demnach nicht im europäischen Interesse. Joachim Würmeling, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, verdeutlichte am 22. September 2021 seine Erwartung, dass ein Legislativvorschlag der EU-Kommission Ende Oktober veröffentlicht wird. Er verwies darauf, dass die neuen Regelungen nach den Beschlüssen des BCBS bereits im Jahr 2023 in Kraft treten sollen – also in absehbarer Zeit.

Als eine der wenigen Ausnahmen hat die französische Zentralbank das gemeinsame Schreiben nicht unterschrieben. Begründet wird dies offiziell mit dem ungünstigen Timing wegen der noch laufenden Coronakrise, allerdings spielt wohl auch der weiterhin kontrovers diskutierte Output Floor eine Rolle. Die Frage nach der konkreten Ausgestaltung des Output Floor ist vor allem für die Kapitalanforderungen der großen Banken entscheidend, da der Output Floor zukünftig den potenziellen Nutzen der internen Säule I-Modelle limitiert. Während der Basler Ausschuss eine konkrete Ausgestaltung des Output Floors beschlossen hat, werden auf EU-Ebene derzeit drei unterschiedliche Varianten diskutiert, die teilweise von EZB und EBA in einem ebenfalls am 7. September 2021 veröffentlichten [Schreiben](#) an die Europäische Kommission jedoch als nicht vereinbar mit den Basler Vorgaben beurteilt wurden.

Einhergehend mit dem Output Floor werden aktuell weitere Themen wie bspw. die vorgebenge-treue Umsetzung der überarbeiteten Standardansätze intensiv diskutiert. Neben den Standardansätzen für Markt-, operationelle und CVA-Risiken steht hierbei insbesondere die Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes im Fokus. Diese Diskussionen verwundern insofern nicht, als dass die Umsetzung der finalen Basel-III-Regelungen allen Banken erhebliche Anstrengungen abverlangen wird, unabhängig davon, ob diese aktuell Standardansätze oder interne Modelle zur Ermittlung ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA) anwenden. Hierbei ist nicht zuletzt auch der erwartete Anstieg der Eigenmittelanforderungen durch die neuen Rechenregeln zu berücksichtigen. Während dieser für einzelne Länder in der Gesamtschau erwartungsgemäß eher moderat ausfal-



„Der CRR III-Entwurf wird noch in diesem Jahr erwartet.“

**Dr. Gil Opher**

Telefon: +49 69 75695 7239



„Die Kapitalimplikationen sind frühzeitig zu analysieren.“

**Dr. Christian Farruggio**

Telefon: +49 211 8772 4272

len dürfte, sehen sich Banken aus Deutschland gemäß den [Ergebnissen der Auswirkungsstudien](#) der EBA weiterhin mit den höchsten RWA-Anstiegen im europäischen Vergleich konfrontiert.

Eine institutsindividuelle Auswirkungsanalyse auf Basis der baldigen Veröffentlichung der CRR III ist daher unerlässliche Entscheidungsgrundlage für eine zuverlässige Kapitalplanung sowie die strategischen Entscheidungen in diesem Zusammenhang.

Als Ihre Ansprechpartner rund um die Basel IV-Umsetzung auf EU-Ebene werden wir die aktuellen Diskussionen und zukünftigen Entwicklungen zur CRR III für Sie weiter eng begleiten. Wir werden Sie an dieser Stelle sowohl über die Veröffentlichung des Gesetzesvorschlags als auch über dessen Inhalte zeitnah informieren. Freuen Sie sich zudem jetzt schon auf unser Webinar, in welchem wir Ihnen die neuen EU-Regelungen vorstellen und die hiermit zu erwartenden Herausforderungen und Implikationen diskutieren. Zur intensiveren Diskussion der einzelnen Themenpakete bieten wir im Anschluss an das Webinar zudem wieder unsere bekannten Inhouse-Workshops für Sie an. Die Einladungen werden wir zeitnah nach Veröffentlichung des CRR III-Entwurfs versenden.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Financial Markets Regulatory Outlook 2021

Das EMEA Centre for Regulatory Strategy von Deloitte hat untersucht, wie aktuelle Trends und regulatorische Themen die Finanzdienstleistungsbranche für das restliche Jahr 2021 prägen werden.



## Sustainable Finance (ESG) in der Finanzbranche

Wie können Finanzinstitute, Asset Manager und Versicherungen erfolgreich den Wandel gestalten?

## Non-Performing-Exposures – im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## 10. Internationales Symposium Restrukturierung 2021

Dr. Philipp Kinzler

Über die vergangenen Jahre haben wir unsere Jahreskonferenz in Kufstein zu dem gemacht, was sie heute ist – ein wertgeschätzter Impulsgeber für Führungskräfte, Unternehmer, Insolvenzverwalter, Unternehmensberater, Interim Manager und Bankenvertreter. Persönlichkeiten, die den Unternehmenserfolg sichern, kommen jährlich an einem Freitag im Oktober zusammen.

Telefon: +49 29036 6797

**Termin:** Freitag, 22. Oktober 2021; 09:00–17:00 Uhr

**Ort:** Hochschule in Kufstein; Andreas-Hofer-Straße 7, 6330, Kufstein



## Finanzprozesse mit SAP S/4HANA

Michael Portermann

IFRS15/ASC606 stellt Unternehmen vieler Branchen vor gewaltige bilanzielle und technologische Herausforderungen bei der Darstellung ihrer Erlöse aus Kundenverträgen. SAP S/4HANA Revenue Accounting and Reporting ermöglicht eine präzise, regelkonforme und automatisierte Erlösrealisation, sowohl im SAP S/4HANA Core als auch mittels Add-on-Technologie im ERP-System.

Telefon: +49 151 58076210

Lernen Sie die Systemarchitektur und den Lösungsansatz zur Darstellung von Erlösen sowie Vertragsvermögensgegenständen und -verbindlichkeiten kennen. Darüber hinaus erhalten Sie Einblicke in den jüngsten Entwicklungsstand und die Roadmap der SAP-Technologie. Abschließend stellen wir die Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Projektplanung, -governance und -implementierung vor.

**Termin (Webcast):** Donnerstag, 11. November 2021;  
15:00–16:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 30. September 2021

Oktober 2021

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns)